Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4335

15. 04. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau durch Konzentration auf ihre wesentlichen Aufgaben, Schaffung neuer Spielräume für die Setzung innovativer Schwerpunkte sowie Entbürokratisierung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

B. Lösung

Anhebung der Bagatellgrenzen für die Mitfinanzierung von Bauvorhaben und von Großgeräten der Universitäten, Ermöglichung von Schwerpunktsetzungen in für den Hochschulausbau besonders bedeutsamen Bereichen, Vereinfachung und Beschleunigung des Rahmenplanverfahrens durch Änderungen des Hochschulbauförderungsgesetzes. Bezüglich der Hochschulkliniken stellt der Gesetzentwurf klar, daß der mitfinanzierungsfähige Ausbau der Krankenversorgungseinrichtungen der Hochschulkliniken auf den Bedarf von Forschung und Lehre begrenzt ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (331) – 250 19 – Ho 65/96

Bonn, den 15. April 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 22. März 1996 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

   „5. die Hochschulkliniken nach Zahl, Größe und Fächerstruktur sowie durch Zusammenarbeit untereinander und mit außeruniversitären Krankenhäusern dem Bedarf an klinischer Forschung und an klinischen Ausbildungsplätzen entsprechen;".

   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 3
   Ausbau und Neubau

   Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

   1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;

   2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;

   3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Gesamtkosten für das jeweilige Vorhaben drei Millionen Deutsche Mark übersteigen;

   4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250 000 Deutsche Mark, an anderen Hochschulen 150 000 Deutsche Mark übersteigen;

   5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;

   6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb).

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

   „2. die Vorhabenprogramme für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte nebst den dafür vorgesehenen Gesamtkosten;".

   b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

   c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. die Bauvorhaben und die Beschaffungsvorhaben, jeweils nebst Kosten sowie gegebenenfalls einer verbindlichen Kostenobergrenze;".

4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" werden durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

bb) Die Angabe „2 und 3" wird durch die Angabe „3 und 4" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Anmeldung zu § 6 Nr. 3 enthält zu den Bauvorhaben eine allgemeine Erläuterung, Angaben über das Raumprogramm und die Dringlichkeit, eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen sowie gegebenenfalls eine für das Vorhaben verbindliche Kostenobergrenze;".

c) In Absatz 3 wird die Angabe „3" durch die Angabe „4" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2 und 3" wird durch die Angabe „3 und 4" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Vorhaben mit einer verbindlichen Kostenobergrenze ist die Erstattung des Bundes auf die Hälfte des Betrages der Kostenobergrenze beschränkt."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Landesminister (Senator)" durch die Wörter „die zuständige Landesbehörde" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die in § 3 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhabens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt."

7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Übergangsregelung

§ 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom ... *(einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes)* ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die ab dem ... *(einsetzen: Datum des Inkrafttretens)* erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden."

8. Die §§ 14 und 14a werden aufgehoben.

9. § 15 wird gestrichen.

10. Der bisherige § 16 wird § 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wieder auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentriert werden. Dadurch sollen die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsaufgabe gesichert und neue Spielräume für die Mitfinanzierung von Vorhaben geschaffen werden, die hochschulpolitisch und aus gesamtstaatlicher Sicht besonders bedeutsam sind.

1. Anhebung der Bagatellgrenzen für Bauvorhaben und Großgeräte

Nach Artikel 91 a Abs. 1 Satz 1 GG wirkt der Bund bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist. Die seit 1970 unveränderten Bagatellgrenzen für die Mitfinanzierung von Bauvorhaben und Großgeräten für Ausbildung und Forschung entsprechen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr. Sie werden deshalb angemessen erhöht. Zugleich wird die Bundesregierung ermächtigt, künftig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bagatellgrenzen nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen.

Die Anhebung der Bagatellgrenzen bewirkt zugleich eine administrative Entlastung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Derzeit müssen sich der Wissenschaftsrat und der Planungsausschuß für den Hochschulbau mit einer Vielzahl von Vorhaben geringerer Bedeutung befassen, so daß die Prüfung und Erörterung der für die Gesamtheit nach heutigen Maßstäben tatsächlich bedeutsamen Vorhaben zunehmend erschwert werden. Entsprechend wird die für die Durchführung des Rahmenplans zur Verfügung stehende Verwaltungskapazität in überproportional hohem Maße durch weniger bedeutsame Vorhaben gebunden.

2. Beschränkung der Mitfinanzierung von Medizinvorhaben

Bauvorhaben von Hochschulkliniken sind wegen der den Hochschulkliniken in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen. Deutscher Bundestag und Bundesrat gingen bei Schaffung der Gemeinschaftsaufgabe und des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) davon aus, daß Hochschulkliniken allein nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre errichtet werden und daß die Behandlung von Kranken in ihnen lediglich hierdurch bedingt ist (Drucksache V/4091, S. 16). Aufgrund dieser Annahme wurde entschieden, daß nicht nur die für Forschung und Lehre notwendige Mehrausstattung (wie etwa Lehrsäle und Laborräume), sondern auch die der Krankenversorgung dienende Grundausstattung der Hochschulkliniken (wie Operationssäle, Behandlungsräume und Bettenstationen) in den Bereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen ist, sofern die Voraussetzungen des Artikels 91 a GG im übrigen gegeben sind.

Dem entspricht die in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes getroffene Feststellung: „Krankenversorgung gehört nur insoweit zum Aufgabenbereich der Hochschulen, als sie im Interesse von Forschung und Lehre betrieben wird" (Drucksache VI/1873, S. 46).

Nach diesem Verständnis der Aufgaben der Hochschulkliniken kam eine Mitfinanzierung von ausschließlich der Krankenversorgung dienenden Investitionen nicht in Betracht, da es derartige Vorhaben in den Hochschulkliniken gar nicht geben konnte. In Übereinstimmung damit wurde in § 2 Satz 1 HBFG als allgemeiner Grundsatz verankert, daß die Hochschulen als Bestandteil des Forschungs- und Bildungssystems ausgebaut werden sollen. Ihr Ausbau als Bestandteil des Krankenversorgungssystems wurde demgegenüber nicht vorgesehen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist gleichwohl angeraten, weil die den Hochschulkliniken gestellten Anforderungen im Bereich der Landesaufgabe Krankenversorgung seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Jahr 1969 beständig an Gewicht gewonnen haben.

Nach Auffassung der Kultusministerkonferenz (KMK) führen Spezialisierung, Arbeitsteilung und Konzentration im Krankenhausbereich unausweichlich dazu, daß die Hochschulkliniken in steigendem Maße die Maximalversorgung und in diesem Rahmen vor allem die Spitzenversorgung der Bevölkerung übernehmen müssen. Sie geht davon aus, daß der schon jetzt erreichte Anteil der Hochschulkliniken an der Maximalversorgung von mindestens 50 % weiter wachsen wird und in Teilbereichen fast 100 % erreichen kann. Die Hochschulkliniken hätten bereits – über ihre ursprüngliche Aufgabenstellung hinaus – im Rahmen der gesamten Krankenversorgung zunehmend Aufgaben vor allem innerhalb der Maximalversorgung übernommen, die von ihren Aufgaben in Forschung und Lehre unabhängig sind. Damit treten sie aus der spezifischen Aufgabenstellung einer Hochschuleinrichtung heraus (Beschluß der KMK vom 29. September 1995, Überlegungen zur Neugestaltung von Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin, S. 25, 82).

Die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen verfügten 1992 über rund 8 % aller Krankenhausbetten, demgegenüber aber über rund 17 % aller Intensivbetten, über 21 % des in Krankenhäusern tätigen

ärztlichen Personals und über 30% der medizinischen Großgeräte. Der Medizinanteil am HBFG beträgt zur Zeit etwa 35 %, der Anteil der Studienanfänger in medizinischen Studiengängen liegt dagegen bei nur 4 %.

Es steht außer Frage, daß die Verschiebung der Maximalversorgung auf die Hochschulkliniken auch Auswirkungen auf die Investitionskosten haben wird. Damit würden über das HBFG in steigendem Maße Investitionen mitfinanziert, die durch die Aufgabenzuwächse und den Rollenwandel der Hochschulkliniken in der Krankenversorgung, nicht aber durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre veranlaßt sind. Dies wäre weder hochschulpolitisch zu rechtfertigen noch mit den für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau geltenden Grundsätzen zu vereinbaren.

Vielmehr kommt es darauf an, die verfügbaren Investitionsmittel für leistungsstarke klinische Forschung und anspruchsvolle Lehre konzentriert einzusetzen. Die dafür erforderliche Abgrenzung zwischen Vorhaben, die Forschung und Lehre einerseits und allein der Krankenversorgung andererseits dienen, ist eine Aufgabe der Gesetzesausführung. Hierbei kommt den Empfehlungen des Wissenschaftsrates eine erhebliche Bedeutung zu.

3. Erhöhung der strategischen Kompetenz der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau

Schon nach Auffassung des verfassungsändernden Gesetzgebers von 1969 liegt in der gemeinsamen Planung von Bund und Ländern das eigentliche Kernstück des Zusammenwirkens bei den Gemeinschaftsaufgaben. Hierbei geht es vor allem darum, unter Abwägung der sachlichen Bedürfnisse, der finanziellen Möglichkeiten und der raumordnungspolitischen Notwendigkeiten Schwerpunkte zu bilden, um eine möglichst wirksame Erfüllung der Aufgabe nach übergeordneten Gesichtspunkten zu gewährleisten (Drucksache V/2861 Tz. 271).

Zur Stärkung dieser strukturgestaltenden Funktion der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau wird die Möglichkeit geschaffen, hochschulpolitisch besonders bedeutsame Ausbauschwerpunkte festzulegen und dafür vorrangig Mittel zu reservieren. Die Ausbauschwerpunkte und deren Mittelausstattung sollen auf Empfehlung des Wissenschaftsrates vom Planungsausschuß für den Hochschulbau als Vorhabenprogramm beschlossen werden. Vorhaben, die den Kriterien der Ausbauschwerpunkte entsprechen, sollen bei der Zuordnung von Neuvorhaben zur Kategorie I[1]) des Rahmenplans vorab bedient werden. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, Beschaffungen im Rahmen solcher Vorhabenprogramme ohne das Erfordernis bestimmter Mindestkosten in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen.

4. Entbürokratisierung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau

Mit weiteren Änderungen werden das Verfahren der Rahmenplanung vereinfacht und beschleunigt sowie den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, gemeinschaftlich finanzierte Vorhaben auch außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes zu nutzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des HBFG)

Zu Nummer 1

Buchstabe a (§ 2 Satz 2 Nr. 5)

Die Hochschulkliniken sind nicht als Teil des allgemeinen Krankenhauswesens, sondern wegen der ihnen in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen, so daß eine Mitfinanzierung von Investitionen an Hochschulkliniken, die ausschließlich durch Bedürfnisse der Krankenversorgung veranlaßt sind, rechtlich ausgeschlossen ist. Um dies zu verdeutlichen, werden die allgemeinen Grundsätze für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau für den Teilbereich des Hochschulklinikbaus dahin gehend ergänzt, daß der mitfinanzierungsfähige Ausbau der Hochschulkliniken durch den Bedarf an klinischer Forschung und an klinischen Ausbildungsplätzen bestimmt und begrenzt ist. Die der Krankenversorgung dienende klinische Grundausstattung bleibt danach in dem Umfang, in dem sie für Forschung und Lehre benötigt wird, unverändert Gegenstand der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

Des weiteren soll eine grundsätzlich wirtschaftlichere Erfüllung der Funktionen Forschung, Lehre und Krankenversorgung durch die Einführung von Verbundstrukturen angestrebt werden, damit entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates von den Leistungen in Forschung und Lehre abhängige Prioritäten bei der Schaffung der investiven Rahmenbedingungen gesetzt werden können. Dies steht Entscheidungen der Länder nicht entgegen, im Rahmen ihrer Krankenhausplanung, aber außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, Aufgaben der Krankenversorgung über das für Forschung und Lehre erforderliche Maß hinaus an Hochschulkliniken wahrzunehmen.

Buchstabe b (§ 2 Satz 2 Nr. 6)

Redaktionelle Folgeänderung zu vorstehender Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Anhebung der Bagatellgrenzen für Bauvorhaben (Satz 1 Nr. 3) von 500 000 auf 3 Mio. DM und für Großgeräte an Universitäten (Satz 1 Nr. 4) von 150 000 auf 250 000 DM dient dazu, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau auf die für die Gesamtheit nach heutigen Maßstäben bedeutsamen Vorhaben, die eine Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich machen (Artikel 91a Abs. 1 GG), zu konzentrieren.

[1]) Vorhaben, die zur Mitfinanzierung der Baudurchführung bzw. der Beschaffung freigegeben sind.

In Anlehnung an die vor dem Erlaß des HBFG bestehende Förderungspraxis des Bundes wurden die Bagatellgrenzen für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken durch das HBFG vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556) für Bauvorhaben auf 1 Mio. DM und für Großgeräte auf 500 000 DM festgesetzt.

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des HBFG vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) wurden die Bagatellgrenzen für Bauvorhaben auf 500 000 DM und für Großgeräte auf 150 000 DM herabgesetzt. Dies geschah im Hinblick auf die mit dem Gesetz ebenfalls erfolgte Einbeziehung des Fachhochschulbereiches in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß Vorhaben zum Ausbau der Fachhochschulen, zu deren Aufgabenbereich 1970 allein die Lehre, nicht jedoch die Forschung gehörte, in der Regel wesentlich geringere Finanzmittel erfordern als Vorhaben der Universitäten.

Seit 1970 sind die Bagatellgrenzen unverändert beibehalten worden. Das hat zur Folge, daß der Wissenschaftsrat und der Planungsausschuß für den Hochschulbau sich inzwischen mit einer Vielzahl von Vorhaben befassen müssen, die nach heutigen Maßstäben nur geringe Bedeutung haben, so daß die Prüfung und Erörterung der für die Gesamtheit tatsächlich bedeutsamen Vorhaben zunehmend erschwert werden.

Dies wird an folgenden Zahlen des am 14. September 1995 verabschiedeten 25. Rahmenplans deutlich: Bei insgesamt 2 419 Bauvorhaben der Kategorie I sind von einer Anhebung der Bagatellgrenze auf 3 Mio. DM 938 Vorhaben betroffen, d. h. rund 39 % der Vorhaben. Das finanzielle Volumen dieser Vorhaben (Jahresrate 1996) beträgt 285 Mio. DM. Bezogen auf die Jahresrate 1996 aller Bauvorhaben der Kategorie I des Rahmenplans von insgesamt 3,6 Mrd. DM sind dies 8 %.

Aufgrund der Baupreisentwicklung der vergangenen 25 Jahre kann die geltende Bagatellgrenze für Bauvorhaben nicht mehr als Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen angesehen werden, von denen Artikel 91 a Abs. 1 GG eine Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder abhängig macht. Eine große Zahl von Bauvorhaben, die die Bagatellgrenze von 500 000 DM übersteigen, ist nach heutigem Baupreisstand weder bundesweit bedeutsam, noch ist eine planerische und finanzielle Beteiligung des Bundes bei ihnen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich.

Eine Rahmenplanung durch den Bund und 16 Länder, die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat und eine mitunter jahrelange haushaltsmäßige Begleitung der Landesausgaben durch den Bund sind bei Projekten unter 3 Mio. DM weder angemessen noch notwendig.

Die Bagatellgrenze für die Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung an Universitäten wird ebenfalls angehoben. Seit der Herabsetzung von 500 000 DM im Jahr 1970 liegt sie unverändert bei 150 000 DM. Angesichts der allgemeinen Preisentwicklung ist es nicht mehr angemessen, bei Vorhaben dieser Größenordnung anzunehmen, daß sie für die Gesamtheit bedeutsam sind.

Die moderate Anhebung der Bagatellgrenze für Großgeräte an Universitäten auf 250 000 DM berücksichtigt andererseits, daß eine stärkere Erhöhung zu erheblichen Einschnitten bei der Ausstattung der Universitäten mit Großgeräten führen könnte. Nicht zuletzt die relativ gute Ausstattung der deutschen Hochschulen mit Großgeräten trägt zu dem international anerkannten Standard des Wissenschaftsstandortes Deutschland maßgeblich bei.

Die bestehende Bagatellgrenze für Großgeräte wird für andere Hochschulen beibehalten. Sie stellen in der Regel Großgeräteanträge mit einem geringeren Kostenvolumen als Universitäten. Eine Anhebung der Bagatellgrenze würde insbesondere die Fachhochschulen betreffen und ihren weiteren Ausbau erschweren. Dies widerspräche der generellen hochschulpolitischen Prioritätensetzung von Bund und Ländern.

Mit Satz 1 Nr. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte (vgl. Nummer 3 Buchstabe a) ohne das Erfordernis bestimmter Mindestkosten in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen. Das geltende Recht läßt dies bei Neubauten im Rahmen der Ersteinrichtung, nicht jedoch bei bestehenden Hochschulgebäuden zu und steht insofern der Realisierung von Vorhabenprogrammen für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte entgegen.

Mit der Rechtsverordnungsermächtigung in Satz 2 wird eine zeitnahe Anpassung der Bagatellgrenzen an Veränderungen des Preisniveaus ermöglicht, ohne daß es hierfür in Zukunft einer Gesetzesänderung bedarf. Die Regelung in Satz 3 stellt sicher, daß Vorhaben, die bereits im Rahmenplan ganz oder teilweise zur Baudurchführung bzw. Beschaffung freigegeben wurden, von einer nachträglichen Anpassung der Bagatellgrenzen unberührt bleiben.

Zu Nummer 3

Buchstabe a (§ 6 Nr. 2)

Die Regelung ermöglicht die förmliche Festlegung von Ausbauschwerpunkten sowie der dafür bereitgestellten Mittel (Kontingentierung) im Rahmenplan. Damit können die in § 2 niedergelegten allgemeinen Grundsätze sowie die nach § 6 Nr. 1 zu formulierenden Zielvorstellungen wirkungsvoller konkretisiert und die strukturgestaltende Kompetenz der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt erhöht werden.

Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu vorstehender Änderung.

Buchstabe c (§ 6 Nr. 3)

Die Neufassung ermöglicht es, Vorhaben mit einer verbindlichen Kostenobergrenze in den Rahmenplan aufzunehmen. Zur Verfahrensvereinfachung bei der Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan und zur schnelleren Durchführung prioritärer Bauvorhaben sollen die Länder künftig Vorhaben mit der Zusicherung anmelden können, daß eine Mitfinanzierung nur bis zur Höhe einer festen Kostenobergrenze im Sinne eines verbindlichen Kostendeckels angestrebt wird. Die Kostenobergrenze orientiert sich dabei an den auf den geplanten mittleren Bauzeitpunkt hochgerechneten Kostenrichtwerten des Rahmenplans.

Vorhaben dieser Art werden vom Land bei der Anmeldung entsprechend gekennzeichnet (vgl. Nummer 5 Buchstabe b) und im Rahmenplan für den Hochschulbau besonders ausgewiesen. Der Wissenschaftsrat stellt in seinen Empfehlungen zur Rahmenplanung die Eignung der so angemeldeten Vorhaben für ein „Deckelverfahren" fest und bestätigt die richtige Anwendung der Kostenrichtwerte. Eine weitere Kostenprüfung entfällt.

Die Mitfinanzierung des Bundes erfolgt innerhalb des Kostendeckels nach Maßgabe der tatsächlichen Ausgaben (vgl. Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Die Regelungen über die Aufnahme von Vorhaben mit einer festen Kostenobergrenze in den Rahmenplan in § 6 Nr. 3 und über die Erstattung des Bundes in § 12 Abs. 1 Satz 2 (vgl. Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) gelten auch für Vorhaben, die nicht für ein „Deckelverfahren" nach § 8 Abs. 2 Satz 1 (vgl. Nummer 5 Buchstabe b) vom Land angemeldet wurden, sondern im Einzelfall auf Beschluß des Planungsausschusses mit einer festen Kostenobergrenze in den Rahmenplan aufgenommen wurden.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

Anpassung an die veränderte Bezeichnung des zuständigen Bundesministers.

Zu Nummer 5

Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Doppelbuchstabe aa

Umstellung auf sächliche Behördenbezeichnung.

Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a und b.

Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Buchstabe c (§ 8 Abs. 3)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a und b.

Doppelbuchstabe bb (§ 12 Abs. 1 Satz 2)

Vgl. Begründung zu Nummer 3 Buchstabe c.

Buchstabe b (§ 12 Abs. 2 Satz 2)

Umstellung auf sächliche Behördenbezeichnung.

Buchstabe c (§ 12 Abs. 3)

Bei den Änderungen in Satz 1 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung von § 3 (vgl. Nummer 2).

Durch die Änderung in Satz 2 erhält der Planungsausschuß die Möglichkeit, eine Verwendung von gemeinschaftlich finanzierten Vorhaben auch für Zwekke der gemeinsamen Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG zu gestatten. In diesen Fällen entfällt künftig die bislang nach Satz 2 bestehende Rückzahlungsverpflichtung der Länder. Da hierbei dem Land Mittel für einen Zweck belassen werden, zu dem sie nicht mit dem bei der Mitfinanzierung in Anspruch genommenen Titel des Haushaltsplans ausgebracht waren, ist im Hinblick auf das parlamentarische Budgetrecht in Satz 3 die Einwilligung des Deutschen Bundestages vorgesehen, wenn die vom Bund für das Vorhaben gewährten Mittel eine bestimmte Größenordnung überschreiten. Eine Einflußnahme des Deutschen Bundestages auf den Vollzug des Haushaltsplans ist mit dem Einwilligungsrecht nicht verbunden.

Zu Nummer 7 (§ 13)

Die Regelung stellt sicher, daß Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Rahmenplan ganz oder teilweise zur Baudurchführung bzw. Beschaffung freigegeben sind, von der Erhöhung der Bagatellgrenzen nicht erfaßt werden und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen bleiben. Diese laufenden Vorhaben können daher auch dann weiterhin mitfinanziert werden, wenn sie unterhalb der neuen Bagatellgrenzen liegen. Die neue Bagatellgrenze für Großgeräte findet sonach keine Anwendung auf Beschaffungen, über die der Planungsausschuß vor Inkrafttreten des Gesetzes einen positiven Umlaufbeschluß faßt.

Zu Nummer 8 (Aufhebung der §§ 14 und 14 a)

Die Regelungen sind gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 9 (Streichung von § 15)

Die Regelung ist gegenstandslos.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Folgeänderung zu den Nummern 8 und 9.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Übliche Inkrafttretensregelung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau sind kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Die in den Haushalten und Finanzplanungen des Bundes und der Länder für die Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Mittel werden für eine beschleunigte Realisierung der über den vorgesehenen neuen Bagatellgrenzen liegenden Vorhaben benötigt und eingesetzt werden.

Die unter den Bagatellgrenzen liegenden Vorhaben sind im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe nicht für die Gesamtheit bedeutsam und daher von den Ländern in Zukunft allein zu finanzieren. Ohne eine Anpassung der Bagatellgrenzen würden sie entgegen der verfassungsrechtlichen Beschränkung der Gemeinschaftsaufgaben auf gesamtstaatlich wichtige Vorhaben weiterhin in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen und müßten vom Bund hälftig mitfinanziert werden.

Genaue quantitative Angaben zu zukünftig von der Anhebung der Bagatellgrenzen betroffenen Vorhaben sind nicht möglich, da hierüber noch keine Anmeldungen vorliegen. Auf der Grundlage der im 25. Rahmenplan enthaltenen Bauvorhaben sowie der Großgeräteempfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Jahre 1992 bis 1994 können die finanziellen Auswirkungen aber annäherungsweise geschätzt werden. Dabei ist bei Bauvorhaben zwischen den finanziellen Auswirkungen im ersten Jahr und den längerfristigen finanziellen Auswirkungen (Entlastungen) zu unterscheiden, da nur erstmals im Rahmenplan freigegebene Vorhaben von der Änderung der Bagatellgrenzen erfaßt werden[1]):

- finanzielle Auswirkungen der Anhebung der Bagatellgrenze für Bauvorhaben:
  - im ersten Jahr: 45 Mio. DM
  - längerfristig (etwa ab dem 3. Jahr): 145 Mio. DM
- finanzielle Auswirkungen der Anhebung der Bagatellgrenze für Großgeräte: 40 Mio. DM

D. Auswirkungen auf das Preisniveau

Da das Änderungsgesetz kurz- oder mittelfristig keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau hat, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund dieses Gesetzes nicht zu erwarten.

[1]) Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Bundesanteil der Jahresrate 1996 an den neuen bzw. allen Vorhaben der Kategorie I des 25. Rahmenplans.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333